

**Beschluss****Nr. 221-32/2022**

Amt: Ordnungsamt		
Bearbeiter: Herr Hofmann	Öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: BV 295/2019-2024 erstellt am: 12.10.2022

Beschlussgegenstand

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Abstimmungsergebnis		
				Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft	26.10.2022	6	ja			
Haupt- und Vergabeausschuss	24.10.2022	8.1	ja			
Stadtrat	14.11.2022	8.1	ja	17	0	0

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 .

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001,
zuletzt geändert am 24.03.2020.

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 12.12.1996, zuletzt geändert
am 15.12.2020.

Beschlusstext:**Der Stadtrat beschließt:**

Der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Allstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:**Gemäß KAG LSA § 5**

Landkreise und Gemeinden erheben als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten; Landkreise und Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind, dürfen nicht in die Gebührenberechnung einbezogen werden. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden.



Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen; Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter. Die Verzinsung des Eigenkapitals richtet sich nach den für Kommunalkredite geltenden Zinsen. Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht. Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Die Neukalkulation erfolgte aufgrund aktualisierter Preisermittlungen.

Mit der Neukalkulation der Feuerwehren, kommen wir als Stadtverwaltung einer Forderung der Kommunalaufsicht zur Haushaltsgenehmigung nach.

Anlage:

Entwurf Einsatzkostensatzung
Kalkulation der Feuerwehrkostensätze


Richter
Bürgermeister

